Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/5/10 10Ob512/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.05.1988

Norm

ABGB §1479
ABGB §1484

Rechtssatz

Auf Rechte, die nur selten ausgeübt werden können, ist§ 1479 ABGB nicht anzuwenden. Sie verjähren daher nicht schon wegen Nichtgebrauchs oder Stillschweigens innerhalb der Verjährungszeit, sondern erst, wenn drei Gelegenheiten zur Ausübung versäumt wurden.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 512/88
  Entscheidungstext OGH 10.05.1988 10 Ob 512/88
  Veröff: SZ 61/114

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0034139

Dokumentnummer

JJR_19880510_OGH0002_0100OB00512_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at